

Az.: 4 A 566/20
7 K 233/18



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Stadt Görlitz
vertreten durch den Oberbürgermeister
Untermarkt 6/8, 02826 Görlitz

- Klägerin -
- Berufungsklägerin -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

beigeladen:
Landkreis Görlitz
vertreten durch den Landrat
Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz

wegen

Übernahme von Altfehlbeträgen und Altschulden
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch die Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts Dahlke-Piel, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Mittag und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Radtke

am 23. März 2023

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Ergänzung des Urteils vom 2. Dezember 2022 - 4 A 566/20 - wird verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens auf Urteilsergänzung mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die dieser selbst trägt.

Der Beschluss ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem Vollstreckungsschuldner wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Beschlusses vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

- 1 Der Antrag nach § 120 VwGO auf Ergänzung des Urteils ist zu verwerfen, weil er offensichtlich nicht statthaft ist. Die Beteiligten sind zu einer Entscheidung durch Beschluss angehört worden.
- 2 Ein Urteil ist nach § 120 Abs. 1 VwGO auf Antrag durch nachträgliche Entscheidung zu ergänzen, wenn ein nach dem Tatbestand von einem Beteiligten gestellter Antrag oder die Kostenfolge bei der Entscheidung ganz oder zum Teil übergangen ist. Der Antrag ist nur zulässig, wenn ein nicht erledigter Teil des Verfahrens so konkret aufgezeigt wird, dass die Möglichkeit der verlangten Ergänzung in Betracht gezogen werden kann (BVerwG, Beschl. v. 9. Juni 2011 - 3 C 14/11 -, juris Rn. 13 ff.; Beschl. v. 24. April 2018 - 2 C 36/16 -, juris Rn. 5; SächsOVG, Beschl. v. 3. Juli 2013 - 4 A 462/12 -, juris Rn. 7). Diesen Anforderungen genügt der Antrag der Klägerin offensichtlich nicht.
- 3 Der Senat hat entgegen der Auffassung der Klägerin keinen von ihr gestellten Antrag im Urteil übergangen. Ausweislich des Protokolls zur mündlichen Verhandlung vom 2. Dezember 2022 hat die Klägerin beantragt, das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 28. Mai 2020 - 7 K 233/18 - zu ändern und den Beklagten unter Aufhebung

des Bescheides vom 16. März 2017 und des Widerspruchsbescheides vom 14. Dezember 2017 zu verpflichten, über den Ausgleich von entstandenen Altfehlbeträgen der Klägerin in Höhe von 14,4 Mio. € und entstandenen Altschulden der Klägerin in Höhe von 21,9 Mio. € durch den Beigeladenen nach § 7 Abs. 2 SächsKrGebNG nach Maßgabe der Rechtsauffassung des Gerichts innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft des Urteils erneut zu entscheiden. Über diesen Antrag hat der Senat in seinem Urteil vom 2. Dezember 2022 entschieden, indem die Berufung mit der Maßgabe zurückgewiesen wurde, dass die Klage unzulässig ist. Der Senat hat sich im Urteil sowohl zu dem Anfechtungs- als auch zu dem Verpflichtungsantrag verhalten. Dass die Klägerin meint, der Senat habe die von ihr ursprünglich erhobene Klage fälschlich als isolierte Anfechtungsklage betrachtet, obwohl die Klägerin diese nur hilfsweise erhoben und im Hauptantrag eine Verpflichtungsklage anhängig gemacht habe, stellt keinen Fall eines übergangenen Antrags dar. Im Ergebnis verlangt die Klägerin die Richtigstellung einer von ihr für falsch gehaltenen Entscheidung, wozu das Verfahren nach § 120 VwGO aber nicht dient (BVerwG, Beschl. v. 9. Juni 2011 - 3 C 14/11 -, juris Rn. 14; Beschl. v. 24. April 2018 - 2 C 36/16 -, juris Rn. 8).

- 4 Der offensichtlich unstatthafte Antrag konnte entgegen der Auffassung der Klägerin, die sie mit Schriftsatz vom 14. März 2023 dargelegt hat, entsprechend dem Rechtsgedanken aus § 144 Abs. 1, § 125 Abs. 2 Satz 1 VwGO durch Beschluss verworfen werden; der in § 120 VwGO vorausgesetzten Durchführung einer mündlichen Verhandlung über den Antrag bedurfte es nicht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 9. Juni 2011 - 3 C 14/11 -, juris Rn. 13). Hieran ändert auch die Einfügung von § 120 Abs. 3 Satz 2 VwGO mit Wirkung zum 1. Januar 2020 nichts (vgl. Wöckel, in: Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 120 Rn. 7; Clausen/Kimmel, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 43. EL August 2022, § 120 VwGO Rn. 8; offen gelassen von SächsOVG, Urt. v. 14. Juni 2022 - 1 A 173/18 -, juris Rn. 8). Mit der Einfügung von § 120 Abs. 3 Satz 2 VwGO beabsichtigte der Gesetzgeber die Ausweitung der Möglichkeiten einer Entscheidung über Urteilsergänzungsanträge ohne mündliche Verhandlung auch ohne das Einverständnis der Beteiligten, um dem Interesse an einer effizienten und beschleunigten Verfahrensbearbeitung gerecht zu werden (vgl. BT-Drs. 19/13828, S. 20, 24). Aus der Gesetzesbegründung lassen sich keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass die bereits vor der Gesetzesänderung aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung eröffnete Möglichkeit einer Entscheidung durch Beschluss im Fall des offensichtlich unstatthafte Antrags durch den Gesetzgeber wieder eingeschränkt werden sollte. Dies würde dem Ansinnen der Regelung, eine Verfahrensbeschleunigung in einfach gelagerten Fällen zu bewirken, entgegenstehen. Gründe, die gegen einen Rückgriff auf die hierzu ergangene

Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch nach Einfügung von § 120 Abs. 3 Satz 2 VwGO sprechen, sind auch sonst nicht ersichtlich. Insbesondere kommt es dadurch nicht zu einer Rechtsschutzverkürzung. Denn die Rechtsprechung zur Zulässigkeit einer Entscheidung durch Beschluss ist auf die eng begrenzten Fälle einer offensichtlichen Unstatthaftigkeit des Antrags begrenzt. Liegen weder diese Voraussetzungen noch die Voraussetzungen nach § 120 Abs. 3 Satz 2 VwGO vor, kann das Gericht weiterhin nur im Einverständnis der Beteiligten von einer mündlichen Verhandlung absehen.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Es entspricht der Billigkeit, die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen nicht der Klägerin aufzuerlegen, da er sich durch Verzicht auf eine eigene Antragstellung im Urteilsergänzungsverfahren selbst keinem Kostenrisiko ausgesetzt hat (§ 162 Abs. 3 VwGO).
- 6 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 709 Satz 2, § 711 ZPO.
- 7 Gründe für die Zulassung der Revision nach § 132 Abs. 2 VwGO liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechts-sache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemein-samen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungs-gerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet wer-den. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Beschlusses von einer Entscheidung eines anderen Oberverwal-tungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einle-gung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines ande-ren Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehr-pflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Ver-hältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließ-lich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Ar-beitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für an-dere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mit-glieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren An-teile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durch-führt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt han-deln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öf-fentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Dahlke-Piel

Dr. Mittag

Dr. Radtke

Beschluss

Der Streitwert für das Verfahren auf Ergänzung des Urteils wird auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 52 Abs. 2 GKG.
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Dahlke-Piel

Dr. Mittag

Dr. Radtke